

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

JAHRGANG

1997

Der Jahrgang 1997 umfaßt die Nummern 1–24

Herausgegeben vom Staatsministerium Baden-Württemberg

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1997

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 28. Januar 1997

Nr. 1

Tag	INHALT	Seite
16. 12. 96	Verordnung der Landesregierung, des Ministeriums für Umwelt und Verkehr und des Innenministeriums zur Aufhebung der Verordnung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauschbaren Wetterlagen	2
13. 1. 97	Anordnung der Landesregierung zur Änderung der Anordnung über Sitz und Bezirk der Chemischen Landesuntersuchungsanstalten	2
13. 1. 97	Bekanntmachung der Landesregierung über die Errichtung des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Stuttgart	2
6. 12. 96	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Gebühren im Fernstudiengang »Internationales Marketing« der Fachhochschule Reutlingen	3
11. 12. 96	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung der Fischereiabgabe nach der Unterseefischereiordnung	3
18. 12. 96	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Zuständigkeit zur Erteilung der Ausführungsge- nehmigung für Fliegende Bauten (FliegBautenZuVO)	4
20. 12. 96	Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Zulassungszahlenverordnung-FH 1996/97	5
20. 12. 96	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Zuständigkeiten nach der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse	6
27. 12. 96	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die staatliche Prüfung im Aufbaustudiengang Inter- nationales Marketing (Prüfungsordnung Internationales Marketing)	6
27. 12. 96	Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Kunsteignungsprüfungsverord- nung	16
27. 12. 96	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen landwirtschaftlichen Verwaltungsdienst	16
8. 1. 97	Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Inkrafttreten des Dritten Staatsvertrags zur Ände- rung rundfunkrechtlicher Staatsverträge	17
16. 12. 96	Rechtsverordnung der Landesanstalt für Kommunikation über einen Nutzungsplan für die drahtlosen Frequenzen und für die Kabelnetze (NutzungsplanVO)	17
26. 11. 96	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Allmendäcker« in Rheinstetten, Landkreis Karlsruhe	19
15. 12. 96	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Härten«	21

gehören. Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.«

7. § 29 erhält folgende Fassung:

»§ 29

Beratungsprüfung

(1) In der Beratungsprüfung soll der Prüfling zeigen, daß er die während des Vorbereitungsdienstes gewonnenen Einsichten und Erfahrungen erfolgreich anwenden kann. Die Prüfung umfaßt eine Einzelberatung und eine Gruppenberatung. Die Beratungsaufgaben sind dem Prüfungsgebiet 2 zu entnehmen. Auf Vorschlag der Ausbildungsbehörde bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Thema, Zeit und Ort dieser Prüfungsteile.

(2) In der Einzelberatung hat der Prüfling eine Beratungsaufgabe in einem landwirtschaftlichen Unternehmen, einem landwirtschaftlichen Haushalt oder in einer anderen geeigneten Einrichtung zu bearbeiten. Dem Prüfling ist vor Prüfungsbeginn Gelegenheit zu geben, für die Dauer von zwei Stunden in die für die Beratung erforderlichen Unterlagen Einblick zu nehmen. Bei der Auswertung der Unterlagen ist die Benutzung von Hilfsmitteln erlaubt. Die Prüfung dauert mindestens 60 und höchstens 90 Minuten. Sie umfaßt das Informationsgespräch und das Beratungsgespräch mit einer Problemanalyse und dem Aufzeigen von Entscheidungshilfen.

(3) In der Gruppenberatung soll der Prüfling zeigen, daß er die Arbeit mit Gruppen beherrscht. Die Gruppe wird dem Prüfling mindestens drei Monate vor Prüfungsbeginn zum Kennenlernen zugewiesen. Vor Prüfungsbeginn legt der Prüfling eine schriftliche Ausarbeitung über die bisherige Arbeit mit der Gruppe und über die beabsichtigten Ziele der Gruppenberatung vor. Der Prüfungsteil dauert mindestens 90 und höchstens 120 Minuten.

(4) Die Leistungen in der Beratungsprüfung werden vom Prüfungsausschuß, bei Bildung einer Prüfungsgruppe (§ 24 Abs. 8) von dieser, mit einer Note nach § 31 bewertet.«

8. § 32 Abs. 1 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

»Hierbei werden die nach § 28 ermittelten und die nach § 29 Abs. 4 und § 30 Abs. 2 erteilten Noten wie folgt gewichtet:

- 1. Schriftliche Prüfung jedes Prüfungsgebiet zweifach,
- 2. Beratungsprüfung Einzel- und Gruppenberatung je zweifach,
- 3. Mündliche Prüfung jedes Prüfungsgebiet einfach.

Die ermittelten Werte werden zusammengezählt und durch 13 geteilt.«

9. In § 33 Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort »Note« durch das Wort »Noten« ersetzt.

10. An § 37 Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:
 ». sofern der Prüfling nicht nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 entlassen wird.«

11. In § 39 wird das Wort »Regierungslandwirtschaftsinspektoranten« durch das Wort »Personen« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1997 in Kraft.

STUTTGART, den 27. Dezember 1996 *In Vertretung*
 ARNOLD

**Bekanntmachung des Staatsministeriums
 über das Inkrafttreten des Dritten
 Staatsvertrags zur Änderung
 rundfunkrechtlicher Staatsverträge**

Vom 8. Januar 1997

Der in der Zeit vom 26. August 1996 bis 11. September 1996 unterzeichnete Dritte Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dritter Rundfunkänderungsstaatsvertrag – GBl. 1996 S. 753) ist nach seinem Artikel 7 Abs. 2 Satz 1 am 1. Januar 1997 in Kraft getreten.

STUTTGART, den 8. Januar 1997 DR. MENZ

**Rechtsverordnung der Landesanstalt für
 Kommunikation über einen Nutzungsplan
 für die drahtlosen Frequenzen und für die
 Kabelnetze (Nutzungsplan VO)**

Vom 16. Dezember 1996

Es wird verordnet auf Grund von § 5 Abs. 1 des Landesmediengesetzes (LMedienG) in der Fassung vom 17. März 1992 (GBl. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1995 (GBl. S. 859):